

Satzung
der Fachhochschule Westküste
über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie
Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen
Vom 3. Juni 2015

Aufgrund des § 38 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 464) in Verbindung mit der Landesverordnung über Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 39) erlässt die die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 13. Oktober 2013 sowie vom 6. Mai 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Westküste vom 28. Oktober 2013 sowie der Zustimmung des Hochschulrats vom 22. Juni 2015 folgende Satzung:

§ 1

Ziel und Zwecksetzung

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen
Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung**

(1) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung monatlich

- | | |
|--|------------|
| 1. bei der Präsidentin oder dem Präsidenten | 1.790 Euro |
| 2. bei der oder den Vizepräsidentinnen oder/und dem oder den Vizepräsidenten | 525 Euro |
| 3. bei der Kanzlerin oder dem Kanzler | 300 Euro |
| 4. bei den Dekaninnen und Dekanen | 315 Euro |
| 5. bei den Prodekaninnen und Prodekanen | 210 Euro |

Um die personelle Kontinuität bei den Leitungssämtern (Nummern 1 bis 5) der Hochschule zu erhöhen, erhalten diese nach jeder Wiederwahl einen zusätzlichen Betrag (Erfahrungsstufe).

Dieser beträgt bei der/dem Präsident/in, der/dem Vizepräsident/innen und den Dekanen/innen jeweils 210 Euro monatlich, bei den Prodekanen/innen 185 Euro sowie bei dem/der Kanzlerin 150 Euro monatlich. Die Anzahl der Erfahrungsstufen wird bei der/dem Präsident/in, der/dem/den Vizepräsident/innen, den Dekanen/innen und den Prodekanen/innen auf jeweils drei begrenzt; die Anzahl der Erfahrungsstufen wird bei der Kanzlerin/dem Kanzler auf zwei begrenzt.

Die Erfahrungsstufen gelten auch für bereits in gleichen oder vergleichbaren Ämtern der Fachhochschule Westküste zurückgelegte volle Amtsperioden. Der Präsident bzw. die Präsidentin macht dem Senat einen entsprechenden Vorschlag zur Festsetzung und unterbreitet unter der Einbeziehung der Stellungnahme des Senats und des Hochschulrates dem Ministerium einen Vorschlag gemäß § 5 Abs. 2 LBVO. Im Falle der Präsidentin bzw. des Präsidenten handelt die Kanzlerin bzw. der Kanzler analog.

- (2) Das Präsidium beschließt über die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge für die Funktionsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 dieser Satzung; bei Präsidenten und Präsidentinnen obliegt diese Entscheidung dem jeweils zuständigen Ministerium. Im Falle der Beschlussfassung über die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Beschlussfassung im Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Bei der Beschlussfassung über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen der Vizepräsidenten/innen und der/des Kanzlerin/Kanzlers ist das jeweils betroffene Präsidiumsmitglied bei der Abstimmung über die Ruhegehaltfähigkeit der eigenen Funktions-Leistungsbezüge ausgeschlossen. Das weitere Verfahren regelt § 8 LBVO in Verbindung mit § 36 SHBesG.
- (3) Diese Regelungen gelten auch für bereits laufende Amtsperioden.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Die Berufungs-Leistungsbezüge können einer zu berufenden Person vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans grundsätzlich befristet auf höchstens 4 Jahre bis höchstens 10 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 gewährt werden. Für die Gewährung gelten die Bestimmungen des § 3 LBVO.
- (2) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LBVO nach der Besoldungsordnung C mit C 2 besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist in die Besoldungsordnung W nach W 2 gewechselt haben, können neben der Grundbesoldung einen Berufungs-Leistungsbezug in Höhe der Differenz zwischen der aktuellen C-Besoldung (inklusive der Dienstaltersstufen) zum Zeitpunkt des Wechsels und der W 2-Grundbesoldung unbefristet erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge trifft das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Die Ansprüche aus §§ 3 und 6 bleiben davon unberührt. Der Wechsel in die W-Besoldung ist unwiderruflich.
- (3) Die Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans grundsätzlich befristet auf höchstens 4 Jahre bis höchstens 10 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt werden. Der Antrag ist nach den Vorgaben der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erstellen und ist dem Präsidium spätestens bis zum 31.08. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. In die Entscheidung sind die Ergebnisse aus der zwischen Dekanin oder Dekan und Professorin bzw. Professor im zweijährigem Rhythmus abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung einzubeziehen.
- (2) Besondere Leistungen können anerkannt werden in den Bereichen
 1. Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in den Studiengängen sowie Selbstverwaltung
 - im Fachbereich Wirtschaft mit höchstens 85 Punkten
 - im Fachbereich Technik mit höchstens 75 Punkten
 2. Forschung und Entwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, Technologietransfer, herausragende wissenschaftliche Leistungen in den Studiengängen
 - im Fachbereich Wirtschaft mit höchstens 15 Punkten
 - im Fachbereich Technik mit höchstens 25 Punkten

von insgesamt 100 möglichen Punkten.

Bei der Zurechnung der Punkte sind Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermäßigungen, Praxisfreisemester oder Forschungssemester ermöglicht worden sind, entsprechend zu berücksichtigen. Sofern eine besondere Einzelleistung im Sinne des § 34 SHBesG auf einem der dort abschließend aufgezählten Bereiche erzielt wird, kann das Präsidium diese besondere Leistung ebenfalls berücksichtigen.

In allen Bereichen können besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechterspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden.

- (3) Die Zurechnung der Punkte erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten werden keine Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt; in diesem Fall bietet die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen einen Gesprächstermin an. Ziel des Gesprächs ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen, zu welchem Zeitpunkt frühestens ein erneuter Antrag abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen gestellt werden kann. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von 60 bis 100 Punkten oder bei einer entsprechenden besonderen gleichwertigen Einzelleistung in einem in § 34 SHBesG aufgezählten Bereiche werden Leistungsbezüge nach den Vorschriften von Absatz 4 befristet gewährt. Sofern für einen unmittelbar sich anschließenden Bewilligungszeitraum ein weiterer Leistungsbezug für besondere Leistung dem Grunde nach gewährt wurde, wird diese in einen unbefristeten unter Widerrufsvorbehalt umgewandelt.

- (4) Professorinnen und Professoren können Leistungsbezüge für besondere Leistungen
1. in Höhe von 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem vierten vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 2. in Höhe von 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem sechsten vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 3. in Höhe von 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem elften vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 4. in Höhe von 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem sechzehnten vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 5. in Höhe von 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem einundzwanzigsten vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt zuerkannt bekommen;
 6. die Kappungsgrenze nach § 6 dieser Satzung ist hierbei zu beachten.

Sofern aufgrund anhängiger Konkurrentenklageverfahren Bewerberinnen und Bewerber um eine Professur zunächst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der FH Westküste beschäftigt werden, jedoch bereits zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns als Lehrkraft für besondere Aufgaben sämtliche Voraussetzungen für die Berufung als Professor bzw. als Professorin erfüllen und zu einem späteren Zeitpunkt in unmittelbarem Anschluss an die Beschäftigung als Lehrkraft für besondere Aufgaben als Professor bzw. als Professorin sind, so zählen für die Ermittlung der Kalenderjahre nach Dienstantritt im Sinne des Satzes 1 auch Beschäftigungszeiten als Lehrkraft für besondere Aufgaben. Gleiches gilt sinngemäß auch für Zeiten des Widerspruchsverfahrens.

- (5) Professorinnen und Professoren sowie Präsidiumsmitglieder erhalten für eine Zweitmitgliedschaft an einer Schleswig-Holsteinischen Universität € 200,- monatlich.
- (6) Es werden unabhängig vom individuellen Einstellungstermin nur volle Kalenderjahre berücksichtigt.
- (7) Bei Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 erhalten, wird während der Wahrnehmung der Funktionen unterstellt, dass sie besondere Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 3, die zum Bezug der Leistungsbezüge nach § 5 Abs. 4 berechtigen, erbracht haben.

§ 6

Obergrenze für die Leistungsbezüge

Die Obergrenze für die Gewährung von Leistungsbezügen darf in der Summe 22 % des Grundgehalts W 2 nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Obergrenze werden die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 4) und die Leistungsbezüge für besondere Leistungen (§ 5) einbezogen, ausgenommen sind lediglich die Leistungsbezüge im Sinne des § 5 Abs. 5 aufgrund der besonderen hochschulpolitischen Bedeutung. Aufgrund der Vollarrechnung der bereits vor dem 01.01.2013 gewährten Leistungsbezüge im Rahmen der notwendig gewordenen Anhebung der Bezüge in der W-Besoldung können die hiervon betroffenen Professorinnen und Professoren einen Antrag zur Festsetzung eines fiktiven Dienstantritts zum 01.01.2016 stellen. Dieser Antrag ist bis zum 31.12.2015 schriftlich beim Präsidium zu stellen; ansonsten bleibt es bei der Zuordnung nach der Dienstzugehörigkeit im Sinne des § 5 Abs. 4.

§ 7

Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Transfer- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat; dieses darf aber nicht dazu führen, dass Haushaltsmittel der FHW hierfür in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehr-, Transfer- oder Forschungstätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen dürfen jährlich das jeweils geltende Grundgehalt nach W 2 nicht übersteigen.
- (2) Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs-, Transfer- oder Lehrvorhabens durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen sind in § 36 SHBesG sowie in § 8 LBVO abschließend geregelt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung genannten Beträge sind Höchstbeträge; Über- und Unterschreitungen der Prozentsätze sind nicht vorgesehen. Die sich hieraus ergebenden Beträge dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Ablehnung bzw. Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Im Bescheid sind gemäß § 2 Abs. 2 LBVO absolute Beträge festzulegen.

§ 10

Widerspruchsverfahren und Schlichtungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 LBVO entscheidet das Präsidium über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über Widersprüche zur Gewährung und Höhe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 richtet die Fachhochschule Westküste einen Schlichtungsausschuss ein.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Westküste, die vom Senat der Hochschule für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Widerspruchs einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Dazu soll der Schlichtungsausschuss die Beteiligten anhören und im Rahmen eines gemeinsamen

Gesprächs auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Der Schlichtungsausschuss ist hierbei an die geltende Rechtslage gebunden.

§ 11

Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen

Aufgrund der Größe der Fachhochschule Westküste erstattet das Präsidium jeweils in der Dezembersitzung des Senats einen Bericht über Umfang, Anzahl und die Kriterien der vergebenen Leistungsbezüge in anonymisierter Form. In diesem Bericht ist auch die Ablehnung eines Antrages mit aufzunehmen. In diesem Bericht sind auch die Prozentsätze im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung aufzunehmen sowie die absolute Höhe der aktuell gewährten Leistungsbezüge und die Zahl der Professorinnen und Professoren anzugeben, die Leistungsbezüge – unabhängig von der Höhe – beziehen.

§ 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

Eine Überprüfung dieser Satzung auf Praktikabilität und Auswirkungen ist im Jahr 2020 vorzunehmen. Das Präsidium erarbeitet hierzu einen Erfahrungsbericht, der dem Senat der Hochschule zur Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen vorzulegen ist.

§ 13

Außerkräftreten/Inkräfttreten

- (1) Die bisherige Satzung über das Verfahren und die Voraussetzungen zur von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 26. Juni 2008 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2008 Seite 142), sowie die Änderungssatzungen vom 20. April 2010 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 4/2010 Seite 43) und die Änderungssatz vom 4. Februar 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2015 Seite 111) treten gemäß § 10 Abs. 1 LBVO am 30. Juni 2015 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 1 LBVO zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurde mit Schreiben vom 2. Juni 2015 erteilt.

Heide, den 3. Juni 2015

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch